



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 14. Januar 2021

RRB Nr. 685 vom 22. Dezember 2020

Volkswirtschaftsdirektion. Finanzdirektion. Notverordnung zur Gewährung von Überbrückungshilfen für Härtefälle infolge der Covid-19-Pandemie (Covid-19-Überbrückungsnotverordnung); Bericht und Antrag / Genehmigung

Bericht / Antrag der Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV)

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV) hat an ihrer Sitzung vom 13. Januar 2021 im Beisein von Volkswirtschaftsdirektor Othmar Filliger die vom Regierungsrat am 22. Dezember 2020 beschlossene Notverordnung zur Gewährung von Überbrückungshilfen für Härtefälle infolge der Covid-19-Pandemie (Covid-19-Überbrückungsnotverordnung) behandelt. Die Kommission BKV erstattet dem Landrat nach Massgabe von § 92 des Landratsreglementes den folgenden Bericht.

1 Ausgangslage

Für die Ausgangslage wird auf den Sachverhalt im Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 685 vom 22. Dezember 2020 verwiesen.

2 Erwägungen

2.1

Der Regierungsrat hat am 22. Dezember 2020 gestützt auf Art. 64 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Nidwalden (KV, NG 111) eine bis 30. April 2021 befristete Notverordnung erlassen (vgl. § 9 Abs. 2 der Notverordnung zur Gewährung von Überbrückungshilfen für Härtefälle infolge der Covid-19-Pandemie [Covid-19-Überbrückungsnotverordnung, NG 811.3]). Dieser Erlass ist sobald als möglich dem Landrat zu unterbreiten, der über seine weitere Geltung und Befristung entscheidet. Dieser Bestimmung wird mit dem vorliegenden Geschäft zu Handen des Landrates, soweit es die Covid-19-Überbrückungsnotverordnung betrifft, Rechnung getragen.

2.2

Der Beschluss des Regierungsrates betreffend die Covid-19-Überbrückungsnotverordnung wurde nötig, weil der Landratsbeschluss vom 16. Dezember 2020 über einen Rahmenkredit

von insgesamt 5.0 Millionen Franken (Nettobetrag) zur Finanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Co-vid-19-Gesetz; SR 818.102) dem fakultativen Referendum untersteht. Damit kann er nicht unmittelbar Wirkung entfalten. Härtefall-Finanzhilfen könnten somit frühestens nach Ablauf der Referendumsfrist (am 22. Februar 2021) erfolgen. Die sich zunehmend verschlechternde epidemiologische Situation, die damit verbundenen zahlreichen Einschränkungen des öffentlichen Lebens beeinträchtigen diverse Betriebe so erheblich beziehungsweise so massiv (insbesondere auch aus der Gastronomie-Branche), dass für diese eine Finanzhilfe nach dem Referendumsablauf zu spät einsetzen würde. Um zu verhindern, dass durch die Pandemie mehr und mehr Geschäfte in den Ruin getrieben würden und Finanzhilfen bis Ende Februar 2021 nicht handhabbar wären, erweist sich der zu prüfende Erlass im Sinne einer Überbrückungsmassnahme (im Sinne einer Anzahlung) als angebracht. Insofern sind die Ausführungen des Regierungsrates nachvollziehbar und konsequent.

3 Antrag

Die Kommission BKV beantragt dem Landrat mit 10 : 0 Stimmen (keine Enthaltung), die Notverordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 2020 zur Gewährung von Überbrückungshilfen für Härtefälle infolge der Covid-19-Pandemie (Covid-19-Überbrückungsnotverordnung) zu genehmigen.

Freundliche Grüsse
**KOMMISSION FÜR BILDUNG,
KULTUR UND VOLKSWIRTSCHAFT**

Norbert Rohrer
Präsident

Kommissionssekretär Rolf Brühwiler
Sekretär